



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrensrechtlicher Bestimmungen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/670

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 23. März 2006 überwiesenen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrensrechtlicher Bestimmungen, Drucksache 16/670, in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 14. Februar 2007, befasst und eine schriftliche und eine mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

Mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er dem Landtag die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Werner Kalinka
Vorsitzender

Gesetz zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Gesetz zur Anpassung der gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse an den technischen Fortschritt

Artikel 1 Gesetz zur Anpassung der gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse an den technischen Fortschritt

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) § 180 erhält folgende Paragrafenbezeichnung:

a) unverändert

„§ 180 Befragung und Auskunftspflicht, Anhalte- und Sichtkontrollen“

b) Nach § 183 wird folgende Paragrafenbezeichnung eingefügt:

b) unverändert

“§ 183 a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen“.

c) Nach § 185 wird folgende Paragrafenbezeichnung eingefügt:

c) unverändert

“§ 185 a Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation“.

d) § 186 a erhält folgende Paragrafenbezeichnung:

d) § 186 a erhält folgende Paragrafenbezeichnung:

„§ 186 a Ergänzende Verfahrensbestimmungen beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 oder nach § 185 a Abs. 1 und zum Schutz von besonderen Berufsheimnisträgern“.

„§ 186 a Ergänzende Verfahrensbestimmungen beim Einsatz besonderer Mittel der **Datenerhebung** und zum Schutz von besonderen Berufsheimnisträgern“.

- | | | |
|--|----|---|
| e) Nach § 186 a wird folgende Paragrafenbezeichnung eingefügt:

"§ 186 b Berichtspflicht der Landesregierung und parlamentarische Kontrolle". | e) | unverändert |
| f) § 187 erhält folgende Paragrafenbezeichnung:

"§ 187 Kontrollmeldungen (Verdeckte Registrierungen zur polizeilichen Beobachtung, Gezielte Kontrollen)." | f) | unverändert |
| g) § 192 erhält folgende Paragrafenbezeichnung:

"§ 192 Datenübermittlung zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden, Datenübermittlung an ausländische Polizeidienststellen in Staaten des Schengen Verbundes". | g) | unverändert |
| h) § 201 erhält folgende Paragrafenbezeichnung:

"§ 201 Platzverweis und Aufenthaltsverbot". | h) | unverändert |
| i) Nach § 206 wird folgende Paragrafenbezeichnung eingefügt:

„§ 206 a Durchsuchung bei Gezielten Kontrollen“. | i) | unverändert |
| 2. In § 179 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig“ durch die Angabe „gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, serienmäßig, bandenmäßig oder in anderer Form organisiert“ ersetzt. | 2. | In § 179 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig“ durch die Angabe „gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, serienmäßig, bandenmäßig oder mittels Täterschaft und Teilnahme organisiert“ ersetzt. |
| 3. § 180 wird wie folgt geändert: | 3. | § 180 wird wie folgt geändert: |
| a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Befragung und Auskunftspflicht, polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen" | a) | unverändert |
| b) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen Personen zum Zwecke der Befragung kurzfristig anhalten." | b) | unverändert |
| c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Leib“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt. | | (entfällt) |

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Polizei darf

1. im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
2. im Grenzgebiet gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), im Küstenmeer, in den landeinwärts zur Basislinie des Küstenmeeres gelegenen inneren Gewässern gemäß Artikel 8 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (BGBl. II 1994 S. 1799) sowie in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug, zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts

Personen kurzzeitig anhalten und mitgeführte Fahrzeuge, insbesondere deren Kofferräume und Ladeflächen, in Augenschein nehmen. Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 werden durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder von ihr oder ihm besonders Beauftragte des Polizeivollzugsdienstes angeordnet, soweit polizeiliche Lagekenntnisse dies rechtfertigen; die Anordnung ist in örtlicher und zeitlicher Hinsicht zu beschränken.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Polizei darf

1. im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, **bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt zu erwarten sind,** oder
2. im Grenzgebiet gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), im Küstenmeer, in den landeinwärts zur Basislinie des Küstenmeeres gelegenen inneren Gewässern gemäß Artikel 8 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (BGBl. II 1994 S. 1799) sowie in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs mit unmittelbarem Grenzbezug zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität **von erheblicher Bedeutung**

Personen kurzzeitig anhalten und mitgeführte Fahrzeuge **einschließlich** deren Kofferräume **oder** Ladeflächen in Augenschein nehmen. **Inaugenscheinnahme ist die optische Wahrnehmung ohne Durchsuchung; § 206 bleibt unberührt.** Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 werden durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder von ihr oder ihm besonders Beauftragte des Polizeivollzugsdienstes angeordnet, soweit **Tatsachen, insbesondere dokumentierte polizeiliche Lagekenntnisse, dies rechtfertigen. In der schriftlich zu begründenden Anordnung ist die Maßnahme in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht auf den für die vorbeugende Bekämpfung der in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Kriminalität erforderlichen Umfang zu beschränken. Die für einen bestimmten örtlichen Bereich angeordnete Maßnahme soll**

zunächst auf maximal 28 Tage befristet werden. Eine zweimalige Verlängerung um jeweils maximal 28 Tage ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Über jede weitere Verlängerung einschließlich deren räumlichen Beschränkung und deren Dauer bedarf es einer richterlichen Entscheidung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat.“

4. § 181 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen die betroffene Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung anhalten. Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, dürfen sie die betroffene Person festhalten und die Polizei darf darüber hinaus die Person zur Dienststelle verbringen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht werden. Die betroffene Person darf nicht länger festgehalten werden, als es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist. Spätestens zwölf Stunden nach dem Verbringen zur Dienststelle muss die Entlassung erfolgen.“

4. § 181 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchst. b wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. im Falle des § 180 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, soweit Tatsachen darauf hindeuten, dass die betroffene Person mit Straftaten der grenzüberschreitenden Kriminalität von erheblicher Bedeutung in Verbindung steht.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei dürfen die betroffene Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung anhalten. Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, dürfen sie die betroffene Person festhalten und die Polizei darf darüber hinaus die Person zur Dienststelle verbringen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchsucht werden. **Durchsuchungen nach Satz 3 darf nur die Polizei vornehmen.** Die betroffene Person darf nicht länger festgehalten werden, als es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist. Spätestens zwölf Stunden nach dem Verbringen zur Dienststelle

- | | |
|--|---|
| | muss die Entlassung erfolgen.“ |
| 5. Nach § 183 wird folgender § 183 a eingefügt: | 5. Nach § 183 wird folgender § 183 a eingefügt: |
| <p>„§ 183 a
Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen</p> | <p>„§ 183 a
Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen</p> |
| (1) Die Polizei kann medizinische Untersuchungen anordnen, wenn eine nach § 181 zulässige Identitätsfeststellung einer Person, die | (1) unverändert |
| <ol style="list-style-type: none"> 1. verstorben ist oder 2. sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sich sonst in hilfloser Lage befindet, auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. § 81 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. | |
| (2) An dem durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Material sowie am aufgefundenen Spurenmaterial von Vermissten dürfen ausschließlich zum Zwecke der gefahrenabwehrrechtlichen Identitätsfeststellung molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt sowie die gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei gespeichert werden. Die in der Datei gespeicherten DNA-Identifizierungsmuster dürfen ausschließlich zu gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken verwendet werden. Die DNA-Identifizierungsmuster nicht verstorbener Personen sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Absatz 1 erreicht ist. § 81 g Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. | (2) An dem durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Material sowie am aufgefundenen Spurenmaterial von Vermissten dürfen ausschließlich zum Zwecke der gefahrenabwehrrechtlichen Identitätsfeststellung nach Absatz 1 molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt sowie die gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei gespeichert werden. Die in der Datei gespeicherten DNA-Identifizierungsmuster dürfen ausschließlich zu gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken verwendet werden. Die DNA-Identifizierungsmuster nicht verstorbener Personen sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Absatz 1 erreicht ist. § 81 g Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. |
| (3) Molekulargenetische Untersuchungen dürfen nur richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. § 186 Abs. 2 Satz 2 bis 5, 7 und 8 sowie § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.“ | (3) unverändert |
| 6. § 184 wird wie folgt geändert: | 6. § 184 wird wie folgt geändert: |
| <ol style="list-style-type: none"> a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Angabe „von erheblicher Bedeutung“ eingefügt und in Satz 2 die Angabe „Der Einsatz“ durch die Angabe „Der | <ol style="list-style-type: none"> a) unverändert |

offene Einsatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Allgemein zugängliche Flächen und Räume dürfen mittels Bildübertragung beobachtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich ist. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen in und an allgemein zugänglichen Flächen und Räumen, insbesondere an Kriminalitäts- und Gefahrenschwerpunkten, ist zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit entstehen oder sich gleich gewichtige Schäden für andere Rechtsgüter verfestigen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Schutz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten kann die Polizei bei polizeilichen Maßnahmen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften erforderlichenfalls personenbezogene Daten offen durch Bildaufnahmen und Bild- oder Tonaufzeichnungen anfertigen. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind spätestens drei Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Dies gilt nicht, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die angefertigten Bildaufnahmen, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige dabei gewonnene personenbezogene Daten sind außer bei Maßnahmen nach Absatz 3 spätestens einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Allgemein zugängliche Flächen und Räume dürfen mittels Bildübertragung beobachtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 162 erforderlich ist. Der offene Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen in und an allgemein zugänglichen Flächen und Räumen, **die** Kriminalitäts- **oder** Gefahrenschwerpunkte **sind**, ist zulässig, soweit **Tatsachen die Annahme rechtfertigen**, dass **Schäden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleich gewichtige Schäden für andere Rechtsgüter zu erwarten sind. Die Maßnahme nach Satz 2 ist örtlich auf den erforderlichen Bereich zu beschränken und auf 6 Monate zu befristen. Eine Verlängerung ist nur zulässig, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 weiterhin vorliegen.**“

c) unverändert

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die angefertigten Bildaufnahmen, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige dabei gewonnene personenbezogene Daten sind außer bei Maßnahmen nach Absatz 3 spätestens einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten

widrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden oder Tatsachen dafür sprechen, dass die Person künftig vergleichbare Straftaten oder Straftaten im Sinne des § 179 Abs. 2 begehen wird. Die Zweckänderung der Daten muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. Für die Unterrichtung gilt § 186 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

- e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Polizei kann bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz und anderen Gesetzen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch die offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Sofern auf das abgefragte Kennzeichen keine Fahndungsnotierung besteht, sind die gewonnenen Daten unverzüglich zu löschen. Besteht zu dem abgefragten Kennzeichen eine Fahndungsnotierung, gilt Absatz 4 Satz 3 bis 5 entsprechend.“

- f) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf den Umstand einer offenen Datenerhebung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 soll in geeigneter Weise hingewiesen werden, soweit nicht die Maßnahme im Einzelfall offensichtlich ist.“

von erheblicher Bedeutung benötigt werden oder Tatsachen dafür sprechen, dass die Person künftig vergleichbare Straftaten oder Straftaten im Sinne des § 179 Abs. 2 begehen wird. Die Zweckänderung der Daten muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. **Eine Unterrichtung der unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von Satz 1 und der von Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 Betroffenen unterbleibt, wenn sie innerhalb der in Satz 2 genannten Fristen nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre, insbesondere wenn dadurch eine Grundrechtseingriffsvertiefung zu befürchten ist oder wenn überwiegend schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen.“**

- e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Polizei kann bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz und anderen Gesetzen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch die offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Sofern auf das abgefragte Kennzeichen keine Fahndungsnotierung besteht, sind die gewonnenen Daten unverzüglich zu löschen. Besteht zu dem abgefragten Kennzeichen eine Fahndungsnotierung, gilt Absatz 4 Satz 3 bis 5 entsprechend. **Der flächendeckende stationäre Einsatz technischer Mittel nach den Sätzen 1 und 3 ist nicht zulässig.“**

- f) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf den Umstand einer offenen Datenerhebung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 **ist** in geeigneter Weise **hinzuweisen**, soweit nicht die Maßnahme im Einzelfall offensichtlich ist. **Bei Maßnahmen nach Absatz 5 gilt dies entsprechend, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 3 gegeben sind.“**

<p>7. § 185 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Einsatz“ das Wort „von“ angefügt, die Angabe „der durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zugelassenen“ gestrichen und in Buchstabe a und b die Angabe „technischen Mittel“ ersetzt durch die Angabe „technischen Mitteln“.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Leib“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 3 wird gestrichen.</p> <p>c) In Absatz 3 wird das Wort „Leib“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.</p> <p>d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p> <p>„(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“</p>	<p>7.</p>	<p>unverändert</p>
<p>8. Nach § 185 wird folgender § 185 a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 185 a Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation</p> <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nur erheben, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für Gesundheit oder Leben zu erwarten ist und die Aufklärung des Sachverhaltes zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens auf andere Weise nicht möglich ist. § 185 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich beziehen auf</p> <p>1. die Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte,</p> <p>2. die Telekommunikationsverbindungsdaten (§ 100 g Abs. 3 StPO),</p>	<p>8.</p>	<p>Nach § 185 wird folgender § 185 a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 185 a Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation</p> <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nur erheben, zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn dieses zur Aufklärung des Sachverhaltes unerlässlich ist. § 185 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. die Telekommunikationsverbindungsdaten (§ 100 g Abs. 3 StPO, § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes),</p>

3. die Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkeinrichtung oder

3. **den Standort** einer aktiv geschalteten **Mobilfunkeneinrichtung** oder

4. die Feststellung der Polizei nicht bekannter Telekommunikationsanschlüsse.

4. unverändert

(3) Die Datenerhebung ist nur hinsichtlich der Telekommunikationsanschlüsse zulässig, die von den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit ihnen Verbindung aufgenommen wird. Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 kann die Datenerhebung sich auch auf zurückliegende Zeiträume erstrecken. Der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung der Telekommunikationsanschlüsse, die der Polizei nicht bekannt sind, ist zulässig, soweit die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 sonst nicht möglich erscheint oder wesentlich erschwert wäre. § 185 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) unverändert

(4) Jeder der geschäftsmäßig Telekommunikationsleistungen erbringt oder daran mitwirkt, hat der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen.“

(4) Jeder der geschäftsmäßig Telekommunikationsleistungen erbringt oder daran mitwirkt, hat der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. **Für eine Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewähren ist.“**

9. § 186 erhält folgende Fassung:

9. § 186 erhält folgende Fassung:

„§ 186
Verfahren beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung

„§ 186
Verfahren beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung

(1) Die Observation (§ 185 Abs. 1 Nr. 1), der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b), die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 185 Abs. 3) sowie die Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation (§ 185 a Abs. 1) dürfen nur richterlich angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Entscheidung

(1) Die Observation (§ 185 Abs. 1 Nr. 1), der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b), die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 185 Abs. 3) sowie die Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation (§ 185 a Abs. 1) dürfen nur richterlich angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Entscheidung hier-

hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen. Die Anordnung der Polizei wird unwirksam, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Die Anordnung des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und zur Aufnahme von Hinweisen von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 3), erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes, bei Gefahr im Verzuge durch jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeden Polizeivollzugsbeamten. Ist die Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, treffen abweichend von Satz 1 hierüber die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder die von ihr oder ihm besonders beauftragten Personen des Polizeivollzugsdienstes die Entscheidung. Dies gilt gleichermaßen für einen entsprechenden Einsatz technischer Mittel des § 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b außerhalb von Wohnungen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 und Absatz 6 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Innenministerium - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt - seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; die Anhörung ist nachzuholen, wenn die Gefährdung des Zwecks der Maßnahme entfallen ist. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an das Innenministerium - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt - oder die Polizeidirektion wirksam. Für die Bekanntgabe

über trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen. **Die richterliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung ist unverzüglich nachzuholen.** Die Anordnung des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und zur Aufnahme von Hinweisen von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 3), erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes, bei Gefahr im Verzuge durch jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeden Polizeivollzugsbeamten. Ist die Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, treffen abweichend von Satz 1 hierüber die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder die von ihr oder ihm besonders beauftragten Personen des Polizeivollzugsdienstes die Entscheidung. Dies gilt gleichermaßen für einen entsprechenden Einsatz technischer Mittel des § 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b außerhalb von Wohnungen.

(2) unverändert

be der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 4. Die Beschwerde steht dem Antrag stellenden Innenministerium - Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt -, der Antrag stellenden Polizeidirektion sowie der betroffenen Person zu. § 20 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(3) Sind die durch Maßnahmen nach § 185 und § 185 a erlangten Daten zur Gefahrenabwehr, zur anderweitigen Verwendung im Sinne von Absatz 6 oder § 186 a Abs. 7, insbesondere zur Strafverfolgung und für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung nach Absatz 4 Satz 3 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung nach Absatz 4 Satz 3 zurückgestellt ist, sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

(4) Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 185 oder § 185 a ist die betroffene Person zu unterrichten. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von § 185 Abs. 4 oder § 185 a Abs. 3 Satz 4 unterbleibt die Unterrichtung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmenzwecks oder von Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. Erfolgt die Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils sechs weiteren Monaten. Über die Zustimmung entscheidet das Amtsgericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat, zuständig. Ist die Unterrichtung um insge-

(3) unverändert

(4) Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 185 oder § 185 a ist die betroffene Person zu unterrichten. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne von § 185 Abs. 4 oder § 185 a Abs. 3 Satz 4 unterbleibt die Unterrichtung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmenzwecks oder von **Leib**, Leben oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann. Erfolgt die Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf **jede weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Über die Zustimmung einschließlich der Dauer weiterer Zurückstellung entscheidet** das Amtsgericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat, zuständig. Ist die Unterrichtung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt

samt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über jede weitere Zurückstellung das Landgericht, in dessen Bezirk das Gericht nach Satz 7 oder 8 seinen Sitz hat.

(5) Die Unterrichtung nach Absatz 4 Satz 1 ist außer bei Maßnahmen nach § 185 Abs. 3 oder nach § 185 a Abs. 1 dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt worden sind. Eine Unterrichtung nach Absatz 4 Satz 1 unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person nach Abschluss der Maßnahme binnen sechs Monaten anschließt, in dessen Verlauf die Maßnahme der betroffenen Person bekannt wird. Die Polizei hat bei Abgabe des Vorganges an die zuständige Staatsanwaltschaft diese von der noch nicht erfolgten Unterrichtung in Kenntnis zu setzen. Die Polizei hat bei der zuständigen Staatsanwaltschaft nachzufragen, wenn sie von dort nicht binnen sechs Monaten nach Abgabe des Vorganges Kenntnis über den Stand der Unterrichtung erhalten hat.

(6) Eine anderweitige Verwertung der nach § 185 Abs. 2 mit den Mitteln nach § 185 Abs. 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zur Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Entscheidung treffen, die unwirksam wird, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Eine Übermittlung der Daten zur Verfolgung von Straftaten ist nur zulässig, soweit die Daten auch nach der Strafprozessordnung mit vergleichbaren Mitteln hätten erhoben werden dürfen.“

worben, entscheidet über jede weitere Zurückstellung **und deren Dauer** das Landgericht, in dessen Bezirk das Gericht nach Satz 6 oder 7 seinen Sitz hat. **Ist die Benachrichtigung für insgesamt fünf Jahre zurückgestellt worden und ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, kann mit Zustimmung des mit der Sache bereits befassten Landgerichts von einer Benachrichtigung endgültig abgesehen werden.**

(5) Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist deren Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme gilt Absatz 4 Satz 6 bis 9 entsprechend.

(6) Eine anderweitige Verwertung der nach § 185 Abs. 2 mit den Mitteln nach § 185 Abs. 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zur Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzuge kann, **wenn es sich um eine anderweitige Verwendung zur Gefahrenabwehr handelt**, die Polizei die Entscheidung treffen, die unwirksam wird, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Eine Übermittlung der Daten zur Verfolgung von Straftaten ist nur zulässig, soweit die Daten auch nach der Strafprozessordnung mit vergleichbaren Mitteln hätten erhoben werden dürfen.“

10. § 186 a erhält folgende Fassung:

„§ 186 a
Ergänzenden Verfahrensbestimmungen beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 oder nach § 185 a Abs. 1 und zum Schutz von besonderen Berufsheimnisträgern

(1) Die Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander. Satz 1 findet bei Datenerhebungen nach § 185 a Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(2) Das Abhören, die Beobachtung sowie die Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei sind unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Unberührt bleibt die automatisierte Speicherung der Daten. Ist das Abhören und die Beobachtung nach Satz 1 unterbrochen worden, dürfen diese Maßnahmen unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei Maßnahmen nach § 185 a entsprechend.

(3) Die Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 oder nach § 185 a Abs. 1, die in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen und Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren.

(4) Die Datenerhebung nach § 185 oder nach § 185 a in ein durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung ist nur insoweit zulässig, als es zur Abwehr einer gegen-

10. § 186 a erhält folgende Fassung:

„§ 186 a
Ergänzende Verfahrensbestimmungen beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung und zum Schutz von besonderen Berufsgeheimnisträgern

(1) unverändert

(2) **Bei Maßnahmen nach § 185 Abs. 3 sind das** Abhören, die Beobachtung sowie die Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. **Während der Datenerhebung ist dies ständig zu kontrollieren.** Ist das Abhören und die Beobachtung nach Satz 1 unterbrochen worden, dürfen diese Maßnahmen unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Die Sätze 1 **und** 3 gelten bei Maßnahmen nach § 185 a entsprechend.

(3) unverändert

(4) Die Datenerhebung nach § 185 oder nach § 185 a **aus einem** durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung ist nur insoweit zulässig, als es zur Abwehr einer

wärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit einer Person erforderlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) In der Anordnung gemäß § 186 Abs. 1 Satz 1 zur Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 sind insbesondere

1. Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte,
2. soweit bekannt, Name und Anschrift der oder des Betroffenen, gegen die oder den sich die Maßnahme richtet,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten zu bestimmen.

Für die Anordnung einer Maßnahme nach § 185 a Abs. 1 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Anordnung die zu überwachenden Telekommunikationsanschlüsse zu bezeichnen sind. Die Anordnung des Gerichts ist auf höchstens zwei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die in § 185 Abs. 3 oder § 185a Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(6) Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen, ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 2 können durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 3 Satz 2 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine

gegenwärtigen Gefahr für **Leib oder Leben** einer Person **unerlässlich** ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) In der Anordnung gemäß § 186 Abs. 1 Satz 1 zur Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 sind insbesondere

1. Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte,
2. soweit bekannt, Name und Anschrift der oder des Betroffenen, gegen die oder den sich die Maßnahme richtet,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten zu bestimmen.

Für die Anordnung einer Maßnahme nach § 185 a Abs. 1 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Anordnung die zu überwachenden Telekommunikationsanschlüsse zu bezeichnen sind. Die Anordnung des Gerichts ist auf höchstens zwei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die in § 185 Abs. 3 oder § 185a Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. **Für die Anordnung einer Maßnahme nach § 185 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei polizeilichen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder der von ihr oder ihm besonders beauftragten Personen des Polizeivollzugsdienstes in den Fällen des § 186 Abs. 1 Satz 2, 6 und 7.**

(6) unverändert

Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen.

(7) Nach § 185 Abs. 3, § 185 a Abs. 1 oder nach § 186 Abs. 1 Satz 7 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Eine anderweitige Verwendung der in den Fällen des § 185 Abs. 3 oder § 186 Abs. 1 Satz 7 mit den Mitteln nach § 185 Abs. 1 oder in den Fällen des § 185 a Abs. 1 mit den Mitteln nach § 185 a Abs. 2 erlangten Erkenntnisse ist nur zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung eine Wohnraumüberwachung, bei Maßnahmen nach § 185 a eine Telekommunikationsüberwachung rechtfertigen, sowie zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren im Sinne des § 185 Abs. 3 oder zur Verhütung eines Schadens im Sinne des § 185 a Abs. 1 und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzuge trifft in Fällen des Satzes 3 die Polizei die Entscheidung, die unwirksam wird, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Die Zweckänderung muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden.“

(7) Nach § 185 Abs. 3, § 185 a Abs. 1 oder nach § 186 Abs. 1 Satz 7 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Eine anderweitige Verwendung der in den Fällen des § 185 Abs. 3 oder § 186 Abs. 1 Satz 7 mit den Mitteln nach § 185 Abs. 1 oder in den Fällen des § 185 a Abs. 1 mit den Mitteln nach § 185 a Abs. 2 erlangten Erkenntnisse ist nur zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung eine Wohnraumüberwachung, bei Maßnahmen nach § 185 a eine Telekommunikationsüberwachung rechtfertigen, sowie zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren im Sinne des § 185 Abs. 3 oder zur Verhütung eines Schadens im Sinne des § 185 a Abs. 1 und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzuge trifft in Fällen des Satzes 3, **sofern es sich um eine anderweitige Verwendung zur Abwehr gegenwärtiger Gefahr im Sinne des § 185 Abs. 3 oder um die Verhütung eines Schadens im Sinne von § 185 a Abs. 1 handelt**, die Polizei die Entscheidung, die **richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.**“

11. Es wird folgender § 186 b eingefügt:

„§ 186 b
Berichtspflicht der Landesregierung
und parlamentarische
Kontrolle

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis nach § 185 Abs. 3 durchgeführter Maßnahmen und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, über durchgeführte Maßnahmen nach § 186 Abs. 1 Satz 7. Bei Maßnahmen nach § 185 a Abs. 1 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Ein vom Landtag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichtes die parlamentarische Kontrolle aus.“

12. § 187 erhält folgende Fassung:

11. unverändert

12. § 187 erhält folgende Fassung:

„§ 187

Kontrollmeldungen (Verdeckte Registrierungen zur polizeilichen Beobachtung, Gezielte Kontrollen)

(1) Sprechen Tatsachen dafür, dass ein Schaden für Gesundheit, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist, kann die Polizei, um den Sachverhalt zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens aufzuklären,

1. die Personalien der vermutlich verantwortlichen Person und
2. die amtlichen Kennzeichen des von dieser benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges

abrufbar speichern, damit andere Polizeibehörden Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Begleitpersonen bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung). Maßnahmen nach Satz 1 sind ferner zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die oder der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder die Gesamtbeurteilung der oder des Betroffenen, insbesondere aufgrund der bisher von ihr oder ihm begangenen Straftaten erwarten lässt, dass sie oder er auch künftig außergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 ist auch die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle zulässig. Die gezielte Kontrolle erfolgt nach Maßgabe des § 202 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 206 a.

(2) Die Maßnahme darf nur richterlich angeordnet werden. Sie ist auf sechs Monate zu befristen. Die ausschreibende Polizeibehörde kann die Verlängerung der Ausschreibung beantragen, wenn die Voraussetzungen hierfür fortbestehen. Für das Verfahren gilt § 186 Abs. 2 Satz 1 bis 5, 7 und 8. Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 3.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme nicht mehr vor oder ist der Zweck der Maßnahme er-

„§ 187

Kontrollmeldungen (Verdeckte Registrierungen zur polizeilichen Beobachtung, Gezielte Kontrollen)

(1) Sprechen Tatsachen dafür, dass ein Schaden für **Leib**, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist, kann die Polizei, um den Sachverhalt zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens aufzuklären,

1. unverändert
2. die amtlichen Kennzeichen des von dieser benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges

abrufbar speichern, damit andere Polizeibehörden Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Begleitpersonen bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung). Maßnahmen nach Satz 1 sind ferner zulässig, wenn **Tatsachen dafür sprechen**, dass die oder der Betroffene in erheblichem Umfang außergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, **bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit zu erwarten ist**. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 ist auch die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle zulässig. Die gezielte Kontrolle erfolgt nach Maßgabe des § 202 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 206 a.

(2) unverändert

(3) unverändert

reicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen. Nach Abschluss der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 ist die betroffene Person durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. § 186 Abs. 4 Satz 5 bis 7 und 9 gilt entsprechend.“

13. § 189 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte kann in vom Innenministerium eingeführten automatisierten Vorgangsbearbeitungssystemen personenbezogene Daten, die im Rahmen jeweils zugewiesener Aufgaben erhoben wurden, jeweils im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben speichern, verändern und nutzen. Die Daten sind nach Abgabe des Vorganges an die zuständige Stelle, insbesondere an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Ordnungswidrigkeitenverfahren, in die Vorgangsverwaltung nach § 190 zu überführen. Die Polizei kann darüber hinaus bei personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren über Personen gewonnen hat, die einer Straftat verdächtig sind, weiterhin in abrufbarer Weise speichern, verändern und nutzen, wenn wegen der Art oder Ausführung und Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der oder des Verdächtigen die Gefahr der Wiederholung besteht und wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung einer künftigen Straftat erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Satz nach dem Semikolon gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

14. § 192 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Datenübermittlung zwischen Polizei-

13. § 189 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte kann in vom Innenministerium eingeführten automatisierten Vorgangsbearbeitungssystemen personenbezogene Daten, die im Rahmen jeweils zugewiesener Aufgaben erhoben wurden, jeweils im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben speichern, verändern und nutzen. **Zusätzliche Aufgaben und Eingriffsbefugnisse werden dadurch nicht zugewiesen.** Die Daten sind nach Abgabe des Vorganges an die zuständige Stelle, insbesondere an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Ordnungswidrigkeitenverfahren, in die Vorgangsverwaltung nach § 190 zu überführen. Die Polizei kann darüber hinaus bei personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen von Strafermittlungsverfahren über Personen gewonnen hat, die einer Straftat verdächtig sind, weiterhin in abrufbarer Weise speichern, verändern und nutzen, wenn wegen der Art oder Ausführung und Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der oder des Verdächtigen die Gefahr der Wiederholung besteht und wenn dies zur Aufklärung oder Verhütung einer künftigen Straftat erforderlich ist.“

b) unverändert

14. unverändert

und Ordnungsbehörden, Datenübermittlung an ausländische Polizeidienststellen in Staaten des Schengen Verbundes“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeidienststellen oder mit polizeilichen Aufgaben betraute andere Dienststellen in Staaten, die dem Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 beigetreten sind und in denen die Vorschriften des Schengener Informationssystems uneingeschränkt Anwendung finden, gelten Absatz 1 und § 193 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

15. § 194 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Abrufe sind in überprüfbarer Form automatisiert zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage sowie zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen durch Dienst- und Fachvorgesetzte verwendet werden. Satz 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat, insbesondere gerichtet gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder gegen gleich gewichtige bedeutende Sach- oder Vermögenswerte oder gegen die Umwelt, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

16. § 195 a wird wie folgt geändert:

15. § 194 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Abrufe sind in überprüfbarer Form automatisiert zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage sowie zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen durch Dienst- und Fachvorgesetzte verwendet werden. Satz 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat, insbesondere gerichtet gegen **Leibe, Leben** oder Freiheit einer Person oder **mehrerer Personen**, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

- b) unverändert

- c) unverändert

16. § 195 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort **„Gesundheit“** durch das Wort **„Leib“** ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung seitens der Betroffenen im Sinne von Absatz 5 Satz 1 zurückgestellt ist, sind deren Daten zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur für den Zweck der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung verwendet werden.“

In Absatz 5 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist dies nach fünf Jahren nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 nicht möglich, ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zu unterrichten. Eine Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt oder diese unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind oder sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anschließt.“

- c) **Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

- aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:**

„Ist dies nach fünf Jahren nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 nicht möglich, ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zu unterrichten. Eine Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt oder diese unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind oder sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anschließt.“

- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:**

„§ 186 Abs. 3, 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 und 3 gelten entsprechend.“

17. § 197 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Datei“ das Wort „automatisierte“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

18. § 201 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Platzverweis und Aufenthaltsverbot“

17.

unverändert

18. § 201 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„**Sprechen Tatsachen dafür**, dass eine Person **in naher Zukunft** in einem bestimmten örtlichen Bereich einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden **strafbare Handlungen begehen wird**, die Schaden für **Leib, Leben oder Freiheit** oder gleich gewichtigen Schaden für sonstige Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erwarten lassen, kann ihr, wenn auf andere Weise die Schadensverhütung nicht möglich erscheint, zeitlich befristet verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten (Aufenthaltsverbot). Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.“

bb) Nach Satz 10 werden folgende Sätze angefügt:

„**Jede weitere Verlängerung des Aufenthaltsverbotes im Sinne von Satz 6 bedarf der richterlichen Entscheidung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Innenministerium – Landespolizeiamt oder Landeskriminalamt – seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. § 20 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.**“

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

c) unverändert

„(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit verursachen wird, die Schaden für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen oder gleich gewichtigen Schaden für sonstige Sach- oder Vermö-

genswerte oder für die Umwelt erwarten lassen, kann ihr, wenn auf andere Weise die Schadensverhütung nicht möglich erscheint, zeitlich befristet verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten (Aufenthaltsverbot). Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt. Das Verbot nach Satz 1 ist örtlich auf den zur Verhütung der erwarteten Schäden erforderlichen Umfang zu beschränken. Hat die betroffene Person im räumlichen Geltungsbereich des Aufenthaltverbotes ihren Wohnsitz oder muss ihn aus einem vergleichbar wichtigen Grund betreten, ist dies bei der Entscheidung nach Satz 3 angemessen zu berücksichtigen. Das Verbot nach Satz 1 soll zunächst auf maximal vierzehn Tage befristet werden. Weitere Verlängerungen um jeweils maximal vierzehn Tage sind zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satz 1 weiterhin vorliegen. Das Verbot darf insgesamt die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Der Lauf der Frist des Verbotes nach Satz 1 beginnt mit der Bekanntgabe und endet mit Ablauf des bezeichneten Tages, § 89 findet keine Anwendung. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen.“

19. § 202 wird wie folgt geändert:

19.

unverändert

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Person kann außer in den Fällen des § 181 Abs. 3 Satz 3 nur durchsucht werden, wenn

1. Tatsachen dafür sprechen, dass die Person Sachen bei sich führt, die sichergestellt werden können,
2. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften angehalten oder festgehalten werden kann und die Durchsuchung insbesondere nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln nach den Umständen zum Schutz der Person, eines Dritten oder zur Eigensicherung

des Amtsträgers erforderlich erscheint,

3. eine Identitätsfeststellung aufgrund des § 181 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zulässig ist oder
4. sie nach § 187 oder nach Artikel 99 Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“

20. § 204 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201 a durchzusetzen.“

- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die festgehaltene Person kann mittels Bildübertragung offen beobachtet werden, wenn und solange tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person unerlässlich ist.“

21. Nach § 206 wird folgender § 206 a eingefügt:

„§ 206 a
Durchsuchung bei Gezielten
Kontrollen

Die Polizei kann beim Antreffen einer Person, die nach § 187 Abs. 1 Satz 3 oder nach Artikel 99 Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, das von dieser benutzte Land-, Wasser-, oder Luftfahrzeug und die darin enthaltenen Sachen durchsuchen.“

22. § 227 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „eingeschränkt“ wird die

20. § 204 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201 Abs. 1 durchzusetzen,“

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201 a durchzusetzen.“

- c) unverändert

21. unverändert

22. § 227 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „das Recht auf kör-

Angabe „das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) beschränkt“ eingefügt.

perliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes,“ wird die Angabe „das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes),“ eingefügt.

Artikel 2 Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nr. 8 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) beschränkt.

Artikel 2 Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen, die nach Art. 1 getroffen werden können, werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes) und das Recht auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes) beschränkt.

Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 281 erhält folgende Paragrafenbezeichnung: „Vermögensermittlung“
 - b) Nach § 281 wird folgende Paragrafenbezeichnung eingefügt:
 „§ 281 a Eidesstattliche Versicherung“
2. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68 Amtliche Bekanntmachung

Satzungen sind bekannt zu machen. Sofern sich ihr Geltungsbereich auf das ganze Land erstreckt, sind sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein oder im Internet mit einem hierauf verweisenden Hinweis im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Beschränkt sich der Geltungsbereich auf einen Teil des Landes, genügt eine örtliche Bekanntmachung; abweichende Rechtsvorschriften bleiben

Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

unberührt. Im Falle einer Internetbekanntmachung muss die hierfür genutzte Internetseite in ausschließlicher Verantwortung des Satzungsgebers betrieben werden und dessen sämtliche Bekanntmachungen an zentraler Stelle beinhalten. Die Satzungen müssen dort auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassene Satzungen. § 60 Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. § 89 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird folgender Wortlaut angefügt: „oder die öffentliche Auslegung von Unterlagen sowie Termine bekannt zu machen sind.“

4. § 263 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 281“ wird durch die Angabe „§ 281 a“ ersetzt.

5. Folgender § 281 wird eingefügt:

“§ 281
Vermögensermittlung

(1) Zur Vorbereitung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners ermitteln. Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte, nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer öffentlich-rechtlicher Geldleistungen als Steuern

3. unverändert

4. § 263 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Die Landesregierung kann mit öffentlichen Aufgaben beliehenen Privaten durch Verordnung die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde für ihre eigenen Forderungen übertragen, sofern diese die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe insbesondere durch fachlich geeignetes und zuverlässiges Personal bieten. Die Landesregierung kann auch den Behörden nach Satz 1 mit deren Zustimmung die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde für Forderungen Beliehener übertragen.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 281“ durch die Angabe „§ 281 a“ ersetzt.

5. Folgender § 281 wird eingefügt:

“§ 281
Vermögensermittlung

(1) Zur Vorbereitung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ermitteln. Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte Daten, soweit sie

und steuerlichen Nebenleistungen verwenden.

1. keinem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen oder
2. nach § 30 der Abgabenordnung geschützt sind und bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwendet werden dürfen,

auch bei der Vollstreckung anderer öffentlich-rechtlicher Geldleistungen verwenden. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten ist nur zu Vollstreckungszwecken zulässig.“

(2) Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner und andere Personen haben der Vollstreckungsbehörde die zur Feststellung eines für die Vollstreckung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden und Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Andere als die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner dürfen erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch diese nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. In dem Auskunftersuchen ist anzugeben, worüber die Auskunft erteilt werden soll. Auskunftersuchen haben auf Verlangen der oder des Auskunftspflichtigen schriftlich zu ergehen.“

(2) unverändert

6. Der bisherige § 281 wird als § 281 a nach § 281 eingefügt und wie folgt geändert:

6. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Amtsgericht“ durch die Worte „der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher oder im Falle des Absatzes 4 der Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ihren oder seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Für das Verfahren gelten die §§ 900 bis 906, 909 bis 911

und 913 bis 915g der Zivilprozessordnung sowie die aufgrund des § 915h der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Vollstreckungsbehörde darf die eidesstattliche Versicherung auch selbst abnehmen. Für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gilt Absatz 3 Satz 2; dabei tritt in § 900 der Zivilprozessordnung an die Stelle der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers die Vollstreckungsbehörde. § 900 Abs. 4 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Wird gegen die Anordnung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Widerspruch eingelegt, besteht die Verpflichtung zu deren Abgabe erst nach der Unanfechtbarkeit der Widerspruchsentscheidung. Dies gilt nicht, soweit die Einwendungen bereits in einem früheren Verfahren unanfechtbar zurückgewiesen worden sind. Die Vollstreckungsbehörde übermittelt die abgenommene eidesstattliche Versicherung unverzüglich dem Amtsgericht schriftlich zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Der Vollstreckungsgläubiger erhält eine Abschrift.“

7. In § 322 wird folgender Absatz 3 angefügt:

7.

unverändert

“(3) Im Falle der Vollstreckungshilfe für eine Behörde mit Sitz außerhalb des Landes hat die ersuchende Behörde die nicht beigetriebenen Vollstreckungskosten zu ersetzen, sofern in ihrem Sitzland eine von § 35 abweichende und für die schleswig-holsteinischen Behörden nachteilige Kostenregelung gilt.“

Artikel 4
Bekanntmachung der geltenden Fassung

Das Innenministerium wird ermächtigt, die geltende Fassung des Landesverwaltungsgesetzes bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie die Paragrafenfolge zu ändern.

Artikel 4
Bekanntmachung der geltenden Fassung

unverändert

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 Buchst. e (§ 184 Abs. 5 des Landesverwaltungsgesetzes) tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

unverändert